

1. ZUSATZVEREINBARUNG

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 1. April 2009 für das Bundesland Niederösterreich.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Betriebskrankenkasse Mondi,
3363 Ulmerfeld-Hausmending, Theresienthalstraße 50

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
1160 Wien, Thaliastraße 125B

Wiener Gebietskrankenkasse,
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
1030 Wien, Ghegastraße 1

1. ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom 1. April 2009 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die in der Folge angeführten Änderungen beziehen sich auf den genannten Gruppenpraxen-Gesamtvertrag. Es wird dadurch kein Gruppenpraxen-Gesamtvertrag gemäß § 342a ASVG abgeschlossen.

I.

Öko-Tool

Zur gesamtvertraglichen Verankerung der Anwendung des Öko-Tools werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2012 in § 26 mit der Überschrift „Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen“ folgende Änderungen vorgenommen:

§ 26 Abs. 2 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages wird ergänzt wie folgt:

„Die V-GP wird dabei durch das Öko-Tool unterstützt, das über die Arztsoftware zur Verfügung steht. Die V-GP verwendet das Öko-Tool in der aktuellen Version und verordnet unter Beachtung der medizinischen Erfordernisse grundsätzlich die im Öko-Tool enthaltenen Arznei- und Heilmittel. Dies gilt ebenso für wirkstoffgleiche und wirkstoffähnliche Arznei- und Heilmittel sowie Biosimilars.“

II.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAUM)

(1) Zur gesamtvertraglichen Verankerung der Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung auf elektronischem Weg über das eCard-System (kurz eAUM) werden in § 29 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages mit der Überschrift „Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch die V-GP“ folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

a) § 29 Abs. 2, 1. Satz, des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages wird geändert und lautet wie folgt:

„Die Krankenstandsmeldung ist mit Hilfe der dafür über das eCard-System zur Verfügung stehenden elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung (kurz eAUM) zu erstatten.“

b) In § 29 Abs. 3 wird nach dem 1. Satz folgender neue 2. Satz eingefügt:

„Die V-GP hat bei der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit des Patienten zu machen und wo dies medizinisch möglich ist, ist das Ende oder das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit anzugeben.“

c) In § 29 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Ärztekammer für Niederösterreich und die Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse können verwaltungsvereinfachende Maßnahmen im Zusammenhang mit der eAUM im Rahmen der gemeinsamen Steuerungsgruppe gesondert vereinbaren.

Insbesondere die konkreten Festlegungen hinsichtlich einer einheitlichen Schreibweise von Diagnosen sowie von Diagnosen, welche erfahrungsgemäß eine gewisse maximale Arbeitsunfähigkeitsdauer nach sich ziehen, sollen im Rahmen der Steuerungsgruppe gemeinsam getroffen und den Vertragsärzten in Form einer gemeinsamen Information zur Kenntnis gebracht werden.“

(2) Die Änderungen gemäß Abs. 1, lit. a, b und c, entfalten für V-GP, die zukünftig einen Einzelvertrag mit der Kasse abschließen, ihre Wirksamkeit sofort. Für alle bestehenden V-GP treten die Änderungen mit 01.01.2014 in Kraft. Diese sind daher ab diesem Zeitpunkt zur eAUM verpflichtet.

(3) Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Zusatzvereinbarung 2010 zum kurativen Gesamtvertrag vom 21.3.1994 sind alle Forderungen der Vertragsärzte und V-GP aus dem Titel der eAUM abgegolten.

III.
Änderung des Honorarabschlages
gemäß § 35 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages

In § 35 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages mit der Überschrift „Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit“ wird mit Wirksamkeit ab 01.01.2012 (betrifft Abrechnungen ab dem 1. Quartal 2012) folgende Änderung vorgenommen:

§ 35 Abs. 2, Ziffer 3, 1. Satz, des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages wird geändert wie folgt:

„Auf die Honorarsumme der V-GP, mit Ausnahme der GP zur Nachfolgeregelung, erfolgt ein Abschlag im Ausmaß von 3,5 % (mit Ausnahme der VU-Leistungen und der MUKIPA-Leistungen, hier erfolgt kein Abschlag).“

St. Pölten, am 19.10.2011

Ärztammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: